



Niederschrift zur öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Bad Wiessee

Sitzungstermin: Dienstag, den 10.10.2017

Sitzungsbeginn: 16:45 Uhr

Sitzungsende: 21:30 Uhr

Ort, Raum: Rathaus, Sitzungssaal

Vorsitzender / 1. Bürgermeister:

Herr Peter Höß	
----------------	--

Vorsitzender / 2. Bürgermeister

Herr Robert Huber	
-------------------	--

Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:

Herr Georg Erlacher	
Frau Klaudia Martini	
Herr Rolf Neresheimer	
Herr Fritz Niedermaier	
Herr Florian Sareiter	
Herr Kurt Sareiter	
Herr Markus Trinkl	

Von der Verwaltung:

Herr Thomas Holzapfel	
Herr Helmut Köckeis	

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 18.07.2017
2. Beschlussfassung zur Ortsbesichtigung
 - 2.1. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Schmerbachgrund 8
Vorlage: 00871/2014-2020
3. Bauantrag zum Umbau und zur Sanierung des Gebäudes im Söllbachgrund 17
Vorlage: 00865/2014-2020
4. Bauantrag zum Neubau eines Laufstalls , eines Schweinestalls und Anbau eines Hackgutstadels auf dem Grundstück Sterneggerstraße 12
Vorlage: 00866/2014-2020
5. Bauantrag zur Legalisierung des Bestandsgebäudes mit gleichzeitiger Nutzungsänderung von Lagerhaus zu Wohnhaus auf dem Grundstück Dorfplatz 5
Vorlage: 00867/2014-2020
6. Bauantrag zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück FINr. 226 an der Wallbergstraße
Vorlage: 00869/2014-2020
7. Bauantrag zum Neubau einer Toilettenanlage an der Seeuferpromenade beim Hotel Terrassenhof
Vorlage: 00868/2014-2020
8. Antrag auf Nutzungsänderung für den Umbau eines ehemaligen Gästehauses zu einem Wohnhaus auf dem Grundstück Prinzenruhweg 8
Vorlage: 00876/2014-2020
9. Antrag auf Nutzungsänderung im Erdgeschoß des Gebäudes Prinzenruhweg 4 von einem Laden zu einem Cafe / Barbetrieb
Vorlage: 00877/2014-2020
10. Umstufung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 11 vom Rohbogen nach Holz zum beschränkt öffentlichen Weg
Vorlage: 00878/2014-2020
11. Umstufung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 2 von der Hagnasse zum Freihaus zum beschränkt öffentlichen Weg
Vorlage: 00903/2014-2020
12. Information des Bürgermeisters

Protokoll:**Top 1 Genehmigung der Niederschrift vom 18.07.2017****Beschluss:**

Das Protokoll der Sitzung vom 18.7.2017 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	9
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 2 Beschlussfassung zur Ortsbesichtigung**Top 2.1 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Schmerbachgrund 8**

Antragsteller: Thomas und Christel Kisters

Sachverhalt:

Die vorhandenen Gebäude auf dem Grundstück Schmerbachgrund 8 sollen abgebrochen und durch einen Neubau mit Einfamilienhausnutzung und Garagen ersetzt werden. Hierzu wurden von den Antragstellern zwei Bebauungsvorschläge eingereicht. Im Vorbescheidsverfahren soll geklärt werden, welche Bebauung auf dem Grundstück für zulässig erachtet wird, und ob mit den dargestellten Wandhöhen sowie den vorgesehenen Geländeänderungen Einverständnis besteht.

Da sich das Baugrundstück in einer Lage mit starker Hangneigung befindet, wird zur besseren Beurteilung der örtlichen Situation ein Ortstermin abgehalten.

Beschluss:

Planvariante 1 wird nicht befürwortet, da sich nach Ansicht der Gemeinde insgesamt 4 verschiedene Baukörper auf dem sich in steiler Hanglage befindlichen Grundstück nicht mehr in die nähere Umgebung einfügen und damit das Ortsbild beeinträchtigen.

Abstimmungsergebnis: 7 / 2

Zu Planvariante 2 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 8 / 1

Top 3 Bauantrag zum Umbau und zur Sanierung des Gebäudes im Söllbachgrund 17

Antragsteller: Stefan Jacobs, Bad Wiessee

Sachverhalt:

Herr Jacobs hat vom Kommunalunternehmen der Gemeinde kürzlich das Grundstück im Söllbachgrund 17 erworben. Das Gebäude wurde ca. 1935 errichtet und 1952 umgebaut. Es steht seit einigen Jahren leer und befindet sich altersbedingt in einem schlechten Zustand. Im Wesentlichen soll es erhalten und von Grund auf saniert werden. Lediglich die nachträglich errichteten Anbauten sollen abgebrochen und neu aufgebaut werden.

Die derzeitige Wandhöhe des Gebäudes beträgt etwa 3,90 m was zur Folge hat, dass die Räumlichkeiten im Dachgeschoß nur sehr eingeschränkt nutzbar sind. Da eine Aufstockung aus Kostengründen nicht möglich ist sollen im Hinblick auf eine bessere Ausnutzung sowie zur besseren Belichtung und Belüftung der Räume zwei Schleppegauben errichtet werden. Auch soll der südliche Dachstuhlbereich geändert werden um hier einen Kniestockbereich mit einer Höhe von ca. 0,80 m zu bekommen. Der Einbau von Dachflächenfenstern scheidet nach Angaben des Planfertigers aus Bedienungsgründen aus.

Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sind Abweichungen von der OGS bezüglich Gauben / Dachneigung erforderlich. Die vorgesehene Fassadengestaltung entspricht nicht den Vorhaben der OGS.

Die erforderlichen drei Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

Die Wohnfläche der Wohnung ist nach dem Umbau > 130 m², damit ist ein Bedarf von 2,0 EGW gegeben. Als Bestand sind 1,8 EGW anzurechnen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird aus folgenden Gründen nicht erteilt:

Die Fassadengestaltung entspricht nicht den Bestimmungen der gemeindlichen OG. Gelber Farbanstrich ist nach § 7.1.2. OGS nicht zulässig! Weiterhin sind auch Holzverschalungen in dunkelgrüner Farbe nicht erlaubt.

Die Errichtung von Dachgauben ist im Hinblick auf § 3 Abs. 4 OGS ebenfalls nicht zulässig.

Da es sich hierbei um wesentliche Bestimmungen der gemeindlichen OGS handelt, sind entsprechende Satzungsabweichungen nicht möglich.

Im Hinblick auf die Umgebungsbebauung wäre die Gemeinde mit einer maßvollen Aufstockung des Gebäudes jedoch einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	9
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 4 Bauantrag zum Neubau eines Laufstalls , eines Schweinestalls und Anbau eines Hackgutstadels auf dem Grundstück Sterneggerstraße 12

Antragsteller: Josef Höss, Sterneggerstraße 12

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück sollen folgende Bauvorhaben realisiert werden:

1. Neubau eines Laufstalls mit einer Größe von 20,99 x 15,09 m.
2. Neubau eines Schweinestalls mit einer Größe von 17 m² unter der bestehenden Tennenauffahrt.
3. Abbruch des ungenehmigt errichteten Stadels auf FINr. 41 mit anschließendem Wiederaufbau als Hackgutlager mit einer Größe von 96 m² an den nordöstlich gelegenen Bestandsstadel.

Mit dem vorliegenden Antrag haben sich bereits mehrfach das Landratsamt, das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten sowie das Bayerische Verwaltungsgericht München befasst. Gemäß Auskunft des Landratsamtes sind die rechtlichen Unklarheiten, die einer Genehmigung der von Herrn Höß beantragten Maßnahmen entgegen gestanden sind zwischenzeitlich ausgeräumt. Der vorliegende Antrag hält sich an das, was zwischen dem Landratsamt, dem Amt für ELF um Hinblick auf eine einvernehmliche Lösung und Beilegung der noch offenen Rechtsstreitigkeiten besprochen wurde.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt.

Der ungenehmigt auf FINr. 41 errichtete Stadel ist im Bauantrag als abzubrechend darzustellen. Weiterhin muss in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass der zu beseitigende Stadel vor Durchführung des neuen Stadelanbaus abgebrochen wird.

Angesichts der weithin einsehbaren Lage des Grundstücks legt die Gemeinde besonderen Wert darauf, dass die bauliche Gestaltung des Laufstalls deutlich über eine Zweckmäßigkeitgestaltung hinaus geht.

Die Gemeinde geht bei der Beurteilung des vorliegenden Antrags davon aus, dass das Landwirtschaftsamt mit den Vorhaben einverstanden ist!

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	9
Für den Beschluss:	6
Gegenstimmen:	3
Persönlich beteiligt:	

Top 5 Bauantrag zur Legalisierung des Bestandsgebäudes mit gleichzeitiger Nutzungsänderung von Lagerhaus zu Wohnhaus auf dem Grundstück Dorfplatz 5

Antragsteller: Egid Höß, Dorfplatz

Sachverhalt:

Mit vorliegendem Bauantrag wird die baurechtliche Legalisierung des Zuhauses zum Anwesen Dorfplatz 5 beantragt. Das Zuhause wird bereits seit über 30 Jahren als Wohnhaus genutzt. Ursprünglich (genaues Baujahr ist nicht bekannt) erfolgte die Nutzung als Lagerhalle. Ein Gebäude stand dort nachgewiesenermaßen schon seit mindestens 1930.

Im Falle einer Genehmigung des Vorhabens ist geplant, den Dachstuhl um 0,40 m anzuheben, um die beengten Verhältnisse im OG etwas zu verbessern.

Das Gebäude hat eine Größe von 13,05 x 5,50 m. Die derzeitige Wandhöhe liegt bei ca. 4,0 m.

Ein Neubau des Gebäudes wäre aus heutiger Sicht nicht genehmigungsfähig, da der südliche Abstand zum Nachbargrundstück FINr. 27 und 28 lediglich 1,0 m beträgt und damit sogar den von der BayBO geforderten Mindestgrenzabstand von 3,0 m deutlich unterschreitet.

Im Hinblick darauf, dass es in der unmittelbaren Umgebung des Zuhauses einige Gebäude gibt, die grenznah bzw. grenzständig errichtet wurden, erteilt die Gemeinde aus Gleichbehandlungsgründen das Einvernehmen.

Die für das Vorhaben erforderlichen EGW werden zugeteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

Bürgermeister Höß hat infolge persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch Abstimmung zu diesem TOP teilgenommen.

Top 6 Bauantrag zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück FINr. 226 an der Wallbergstraße
--

Antragsteller: Scharl Architekten Baugruppe GmbH

Sachverhalt:

Auf dem 2.109 m² großen Grundstück FINr. 226 soll ein Wohn- und Geschäftshaus mit Tiefgarage errichtet werden. Im Neubau sind folgende Nutzungen vorgesehen:

UG: Kellerflächen und eine Tiefgarage mit 26 Stellplätzen
EG: 1 Laden mit einer VKF von 358,90 m² sowie Nebenräumen
OG 1: 4 Wohnungen
OG 2: 4 Wohnungen
DG: 2 Wohnungen

Das Grundstück ist planungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist es als Mischgebiet dargestellt. Die Art der baulichen Nutzung auf dem Grundstück ist damit grundsätzlich zulässig. Hinsichtlich der Größe und Höhe des Gebäudes wurde bereits mit dem Bauausschuss sowie dem Landratsamt vorab die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geklärt.

Feststellungen zum Ortsrecht:

Abstandsflächen:

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich der gemeindlichen Abstandsflächensatzung (vgl. Anlage 3 zur Satzung).

Baugestaltung:

Mit der Gestaltung des Gebäudes besteht grundsätzlich Einverständnis. Abweichungen sind

allerdings erforderlich im Hinblick auf die Flachdachlösung für den erdgeschoßigen Ladenvor-
bau. Eine höhere Nutzung für diesen Bauteil wurde von der Gemeinde bereits bei der erstmaligen
Vorstellung des Projekts abgelehnt. Aus gestalterischen Gründen ist deshalb hier eine
Flachdachlösung am sinnvollsten.

Stellplätze:

Für das Vorhaben sind insgesamt 38 Stellplätze erforderlich. Nachgewiesen werden in der Tief-
garage 26 Stellplätze und oberirdisch 14 Stellplätze. Eine Abweichung ist bezüglich § 4 Abs. 5
der Stellplatzsatzung erforderlich, da das Grundstück entlang der Wallbergstraße von mehr als
einer Zufahrt erschlossen wird.

Abwasserwerte:

Für die Wohnnutzung werden insgesamt 17,2 EGW benötigt, für den Laden ist mit etwa 5 Be-
schäftigten ($= 5 \times 0,2$) = 1,0 EGW zu rechnen. Altbestand: Fehlanzeige

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird aus folgenden Gründen erteilt:

- Der Bauantrag wurde auf Initiative der Gemeinde bereits zweimal überarbeitet und ver-
kleinert.
- Der Bauausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 18.7. dem Vorhaben unter
Auflagen bereits grundsätzlich zugestimmt. Diese Auflagen sind erfüllt.
- Gemeindliches Ortsrecht wird nur unwesentlich beeinträchtigt.
- Das Landratsamt Miesbach hat der vorgelegten Planung bereits grundsätzlich zuge-
stimmt.

Die für das Vorhaben erforderlichen 18,2 EGW werden zugeteilt. Die erforderlichen Abweichun-
gen von den §§ 3.1.1 OGS und 4 Abs. 5 StPIS werden befürwortet.

Im Hinblick auf den zahlreich vorhandenen und auch das Ortsbild prägenden Baumbestand auf
dem Grundstück, insbesondere entlang der Bundesstraße und der Wallbergstraße, beantragt die
Gemeinde, auch die Untere Naturschutzbehörde maßgeblich am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	9
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 7 Bauantrag zum Neubau einer Toilettenanlage an der Seeuferpromenade beim Hotel Terrassenhof
--

Hotel Terrassenhof Alwin Gericke GmbH

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück FINr. 175 soll entlang der Uferpromenade eine WC-Anlage mit einer Größe
von 9,6 x 6,0 m sowohl für öffentliche Zwecke als auch für die naheliegende Veranstaltungshütte
des Hotels errichtet werden.

Gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde handelt es sich bei diesem Grundstücksteil, genauso wie bei den Nachbargrundstücken, um eine nicht bebaubare sonstige Grünfläche mit eindeutigem Außenbereichscharakter. Ein Privilegierungstatbestand für die Errichtung eines derartigen Gebäudes liegt nicht vor.

Für die Gemeinde besteht angesichts der nahen öffentlichen Toiletten am Badepark keine Notwendigkeit, an dieser Stelle eine WC-Anlage vorzuhalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt, da das Gebäude planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen ist und kein Privilegierungstatbestand vorliegt. Die WC-Anlage soll außerdem in erster Linie dem Betrieb der Veranstaltungshütte (Bootshütte) des Hotels dienen. Der Standort der WC-Anlage liegt außerdem direkt am bzw. sogar im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Tegernsees. Entwässerungspläne wurden nicht vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	6
Gegenstimmen:	3
Persönlich beteiligt:	

Top 8 Antrag auf Nutzungsänderung für den Umbau eines ehemaligen Gästehauses zu einem Wohnhaus auf dem Grundstück Prinzenruhweg 8

Antragsteller: Helmut Schneider, Prinzenruhweg 8

Sachverhalt:

Das Gebäude Prinzenruhweg 8 wurde in den 1950er Jahren als Gästehaus genutzt. Diese Nutzung wurde bereits Ende der 1970er Jahre aufgegeben. Derzeit wird das Gebäude im Rahmen von 4 Wohneinheiten (Mietwohnungen) genutzt. Mit dem vorliegenden Antrag werden keine neuen Änderungen beantragt, es soll lediglich die bestehende Wohnnutzung rechtlich gesichert werden.

Planungsrechtlich bestehen hiergegen keine Bedenken.

Für die 4 Wohnungen sind entsprechend den Wohnungsgrößen insgesamt 7 Stellplätze sowie zusätzlich 1 Besucherstellplatz erforderlich. Diese Stellplätze können auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden.

Für die bisherige Nutzung (s. EGW-Bewertung des Zweckverbandes vom 10.2.1997) errechnet sich nach Umfaktorisierung folgender EGW-Bestand:

EG: 1 Wohnung mit ca. 110 m ² =	1,8 EGW
EG: 1 Gästezweibettzimmer =	1,2
OG: 10 Gästebetten =	6,0
DG: 6 Gästebetten =	3,6

Neubedarf:

EG: 1 Wohnung mit ca. 110 m ² =	1,8 EGW
OG: 1 Wohnung mit ca. 74 m ² =	1,5
DG: 2 Wohnungen < 50 m ² =	2,0

Infolge der Nutzungsänderung gehen damit 7,3 EGW an die Gemeinde zurück.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	9
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

<p>Top 9 Antrag auf Nutzungsänderung im Erdgeschoß des Gebäudes Prinzenruhweg 4 von einem Laden zu einem Cafe / Barbetrieb</p>

Antragsteller: Helmut Schneider, Prinzenruhweg 8

Sachverhalt:

Im Erdgeschoß des Gebäudes Prinzenruhweg 4 sind baurechtlich Ladenflächen genehmigt. Seit dem Auszug des Schleckermarktes vor mehreren Jahren stehen diese Räumlichkeiten leer. Nunmehr soll eine Nutzungsänderung in einen Cafe- und Barbetrieb erfolgen. Laut Angaben des Betreibers handelt es sich hierbei um eine Fläche von 69 m² mit insgesamt 36 Sitzplätzen. Der Betreiber des Lokals ist gleichzeitig auch der Eigentümer des Gebäudes. Das Gebäude Prinzenruhweg 4 liegt in einem Mischgebiet das dadurch geprägt ist, dass in den EG-Flächen gewerbliche Nutzung stattfindet, in den Obergeschoßen Wohnnutzung. Die beantragte Nutzungsänderung wäre damit grundsätzlich zulässig.

Entsprechend den Richtlinien für die gemeindliche Stellplatzsatzung sind für das Vorhaben 7 Stellplätze erforderlich. Auf den Zuschlag mit 10 v. H. für das Personal kann ausnahmsweise verzichtet werden, da die Betreiber unmittelbar am Ort wohnen. Zusätzlich ist ein weiterer Stellplatz erforderlich für die vorhandene Wohnung im Dachgeschoß. Von den damit erforderlichen 8 Stellplätzen können 5 unmittelbar vor Ort nachgewiesen werden, weitere 4 Stellplätze sollen auf dem Grundstück Prinzenruhweg 8 bereitgestellt werden.

Für die bisher genehmigte Nutzung ergibt sich folgender EGW-Bestand:

EG: Ladenfläche = 2 vollbeschäftigte Personen =	0,4 EGW
OG: 1 Wohnung > 90 m ² =	1,8 EGW

Da für die neue EG-Nutzung ebenfalls von 2 vollbeschäftigten Personen auszugehen ist und sich im OG nichts verändert, ergibt sich infolge der Nutzungsänderung kein höherer EGW-Bedarf.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
Die auf dem Grundstück Prinzenruhweg 8 nachgewiesenen 4 Stellplätze sind per Dienstbarkeit

zu sichern.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	9
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 10 Umstufung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 11 vom Rohbogen nach Holz zum beschränkt öffentlichen Weg
--

Sachverhalt:

Der Weg von Rohbogen nach Holz, beginnend ab der Südgrenze von Grundstück FINr. 942 bis zur Kreuzung bei Grundstück FINr. 1188 (Einmündung in den Graber- und Schwoagaweg) wurde von der Gemeinde 1988 als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Zugelassen wurde der Weg nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr und Fußgänger. Als Baulastträger des Wegs wurden die Eigentümer der über den Weg bewirtschafteten Flächen eingetragen.

Ab der Südgrenze von Grundstück FINr. 942 setzt sich der Weg durch das Golfplatzgelände fort bis zum Rohbogenerweg, der schließlich zum Golfplatzgebäude führt. In diesem Abschnitt ist der Weg als beschränkt öffentlicher Weg Nr. 22 (Spazier- und Wanderweg) gewidmet mit der alleinigen Baulastträgerschaft durch die Gemeinde.

Die Wegefläche des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 11 gehört nach dem Erwerb von Alois Fichtner 2016 jetzt weitgehend der Gemeinde. Lediglich im Bereich des Grundstücks FINr. 1192 und 1199 (Eigentümer Hans Fichtner) sowie von FINr. 942 (Gabriele Taylor) verläuft er noch über Privatgrund. Trotzdem wurde der Weg seit jeher zur Gänze vom gemeindlichen Bauhof unterhalten der Tätigkeiten wie den gemeindlichen Winterdienst, jährlich erforderliche Wegeausbesserungen sowie die Räumung der Bachdurchlässe durchgeführt hat. Zwar dient dieser Weg auch nach wie vor der Bewirtschaftung der angrenzenden Wiesen und Felder, ganz überwiegend wird er heutzutage jedoch von Fußgängern und Radfahrern frequentiert. Demzufolge ist der nicht ausbaute öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 11 gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zum beschränkt öffentlichen Weg abzustufen.

Beschluss:

Der nicht ausbaute öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 11 von Rohbogen nach Holz mit einer Länge von 800 Metern wird als Wanderweg i.S.d. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG klassifiziert und deshalb zum beschränkt öffentlichen Weg abgestuft. Eine Zustimmung der privaten Wegeigentümer ist für diese Umstufung nicht erforderlich, da durch die Änderung der Wegebaulastträgerschaft für diese Eigentümer kein Rechtsnachteil entsteht.

Im Hinblick darauf, dass der umzustufende Weg an den bereits als beschränkt öffentlichen Weg Nr. 22 gewidmeten Wanderweg anschließt, soll deshalb der der jetzt aufgelassene Feld- und Waldweg Nr. 22 in den beschränkt öffentlichen Weg Nr. 11 integriert werden.

Das Karteiblatt des Weges Nr. 22 für die beschränkt öffentlichen Wege ist damit wie folgt zu berichtigen:

Bezeichnung des Weges: Fußweg von Rohbogen nach Holz
FINr.: 901, 942, 975/2, 967, 1199, 1102 und 1097

Anfangspunkt: Abzweigung des Weges vom Rohbognerweg FINr. 893/2

Endpunkt: Einmündung des Weges bei Kreuzungsbereich in Holz (Übergang in Schwoagaweg und Einmündung Graberweg

Streckenlänge: 1,125 km

Widmungsbeschränkung: Nur für Fußgänger und Radverkehr zulässig, kommunale Fahrzeuge sowie Fahrzeuge zur Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	9
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 11 Umstufung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 2 von der Hagngasse zum Freihaus zum beschränkt öffentlichen Weg

Sachverhalt:

Der Weg von der Hagngasse zum Freihaus wurde von der Gemeinde 1988 als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Zugelassen wurde die Benutzung des Weges nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr und Fußgänger. Als Baulastträger des Weges wurden die Eigentümer der über den Weg bewirtschafteten Flächen eingetragen. Trotzdem wurde der Weg seit jeher vom Bauhof unterhalten. Dies u. a. auch deshalb, da der Weg bereits seit langem ganz überwiegend als Wanderweg dient. Er ist demzufolge als beschränkt öffentlicher Weg i. S. d. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu klassifizieren.

Beschluss:

Der nicht ausgebauter öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 2 von der Hagngasse zum Freihaus mit einer Länge von 0,795 km wird als Wanderweg i. S. d. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG klassifiziert und deshalb zum beschränkt öffentlichen Weg abgestuft. Eine Zustimmung der privaten Wegeeigentümer ist für diese Umstufung nicht erforderlich, da durch diese Änderung der Wegebaulastträgerschaft zu Lasten der Gemeinde für diese Eigentümer kein Rechtsnachteil entsteht.

Das Karteiblatt Nr. 2 für die öffentlichen Feld- und Waldwege ist demzufolge abzuschließen. Ein neues Karteiblatt für die beschränkt öffentlichen Wege ist mit folgenden Eintragungen anzulegen:

Bezeichnung des Weges: Wanderweg von der Hagngasse zum Freihaus

FINr.: Der Weg verläuft über die Grundst. FINr. 396, 310, 309, 304, 306, 303, 838, 837 und 823

Anfangspunkt: Abzweigung des Weges von der Hagngasse

Endpunkt: Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Freihausauffahrt bei FINr. 830

Streckenlänge: 0,795 km

Widmungsbeschränkungen: Nur für Fußgänger, Fahrzeuge zur Bewirtschaftung der angrenzenden forst- und landwirtschaftlichen Flächen sowie Anliegerverkehr zum Grdst. FINr. 836 (Riedel) zulässig.

Top 12 Information des Bürgermeisters
--

Für die Richtigkeit:

Peter Höß
1. Bürgermeister

Helmut Köckeis
Schriftführer